



**Stellungnahme über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Kranken-
pflege**

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	
23.06.2020	
Stellungnahme / Änderungs-vorschlag	Begründung
<p>Zu § 4 Absatz 6</p> <p>Die BPtK schließt sich dem Vorschlag von DKG und KBV an, der eine einheitliche Regelung der Verordnungsfähigkeit von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) durch Vertragspsychotherapeut*innen bei allen Diagnosen gemäß Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie vorsieht.</p>	<p>Die BPtK begrüßt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss die neue gesetzliche Befugnis von Psychotherapeut*innen, häusliche psychiatrische Krankenpflege zu verordnen, die zum 1. September 2020 in Kraft tritt, zeitnah und in sachgerechter Weise umzusetzen beabsichtigt.</p> <p>Die BPtK befürwortet in diesem Zusammenhang den Vorschlag von DKG und KBV, die Befugnis zur Verordnung von pHKP durch Psychotherapeut*innen für die in der HKP-Richtlinie aufgeführten Indikationen der pHKP einheitlich und analog den in § 4 Absatz 6 genannten Fachärzt*innen zu regeln.</p> <p>Eine Unterscheidung der Indikationen der Psychotherapie-Richtlinie gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie und der Indikationen gemäß Anlage I Ziffer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, wie sie von GKV-SV und PatV vorgeschlagen wird, von den weiteren Diagnosen des Kapitels V, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Indikation für eine pHKP vorliegen kann, ist nicht erforderlich. Zum einen suggeriert diese Unterscheidung eine unzulässige Engführung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen der Psychotherapeut*innen im Bereich der Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung auf die sozialrechtlich definierten Indikationen der Richtlinienpsychotherapie bzw. der neuropsychologischen Therapie. Dabei beschränkt sich die Kompetenzvermittlung in der Aus- und Weiterbildung bei Psychotherapeut*innen gerade nicht auf die psychischen Störungen, die sozialrechtlich gemäß Psychotherapie-Richtlinie bzw. Anlage I Ziffer 19 § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung eine Indikation für eine Richtlinienpsychotherapie bzw. für eine neuropsychologische Therapie sind, sondern erfolgt entsprechend den Vorgaben in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie den Weiterbildungsordnungen bei einem deutlich breiteren Spektrum von Erkrankungen bzw. Störungen mit Krankheitswert, welches sich nicht zuletzt auch an den Gutachten, Stellungnahmen und dem Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach PsychThG orientiert.</p> <p>Zum anderen ist die Vorgabe, dass sich Psychotherapeut*innen bei allen übrigen Diagnosen aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-</p>



Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

23.06.2020

GM vor einer Verordnung mit der behandelnden Fachärzt*in abstimmen müssen, auch vor dem Hintergrund der in den Berufsordnungen der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen geregelten Sorgfaltspflichten redundant. Die bestehenden berufsrechtlichen Regelungen stellten bereits ausreichend sicher, dass bei entsprechender Erforderlichkeit in diesen Fällen vor der Verordnung von pHKP eine Hinzuziehung von Fachärzt*innen der jeweiligen Gebiete erfolgt.

Auch die im Entwurf der Tragenden Gründe angeführte Begründung des Regelungsvorschlags von GKV-SV und PatV, dass sich der Umfang der Verordnungsbefugnis der Vertragspsychotherapeut*innen wie bei den Vertragsärzt*innen nach deren berufsrechtlich geregelten Kompetenzen richten soll, spricht in diesem Sinne gerade dafür, bei den Vertragspsychotherapeut*innen analog den Vertragsärzt*innen auf differenzielle Regelungen der Verordnungsbefugnis nach bestimmten Indikationsbereichen zu verzichten.